

Satzung

Freundeskreis Autokultur Pforzheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Freundeskreis Autokultur Pforzheim“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, das Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Automobils sowie insbesondere die Präsentation, Erhaltung und Pflege von klassischen Automobilen zu fördern. Der Verein soll Ausgangspunkt für die Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten sein, die durch eine gemeinsame Initiative über einzelne automobilbezogene Veranstaltungen und Projekte hinausgehen und die die Aktivitäten bereits im Raum Pforzheim bestehender Automobil- bzw. Oldtimerclubs ergänzen und koordinieren. Er soll als ein Forum des Dialogs für Besitzer und Freunde insbesondere klassischer Automobile und als Anlaufstelle für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie für das Automobil- und Oldtimer-Gewerbe im Raum Pforzheim dienen. Vorgesehen sind Treffen der Besitzer zum Erfahrungsaustausch sowie zur Präsentation ihrer Fahrzeuge in der Öffentlichkeit. Es ist dem Verein ein Anliegen, die Öffentlichkeit zu informieren und somit ein Verständnis für die Erhaltung der Autokultur und insbesondere Oldtimerkultur in Pforzheim und der umliegenden Region zu erhalten und zu pflegen.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Ausarbeitung und Vermarktung von Tourentipps für Automobil- bzw. Oldtimer-Besitzer, die alleine oder in Gruppen in und um Pforzheim zu Gast sind,
 - eine gemeinsame Außendarstellung des Automobilstandortes Pforzheim bzw. der touristischen Destination bei überregionalen Messen und Events,
 - langfristiges Ziel einer Konzeption von überregionalen Premiumveranstaltungen und der
 - Förderung der Realisierung eines baulichen Oldtimer-Forums an einem geeigneten Standort im Raum Pforzheim.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurück-erstattet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist in diesem Falle mit einer Frist von drei vollen Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Beitrag innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in). Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) In Ergänzung zum geschäftsführenden Vorstand kann ein erweiterter Vorstand mit höchstens sechs weiteren Funktionen bzw. Personen gebildet werden, deren personelle Besetzung durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands werden mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung jeweils konkrete Aufgabenbereiche wie z. B.
 - Mitgliederakquisition und -betreuung,
 - Veranstaltungs- und Tourenorganisation,
 - Messeaktivitäten,
 - Betreuung der Online-Medien oder
 - Koordination für ein Oldtimer-Forumzugewiesen.
- (4) Grundsätzlich kann der geschäftsführende Vorstand dem erweiterten Vorstand Aufgaben übertragen.
- (5) Beschlussfähig ist allein der geschäftsführende Vorstand. Im Hinblick auf Beschlussfassungen hat der erweiterte Vorstand nur eine beratende Funktion.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) benötigen im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei den Mitgliedern des erweiterten Vorstands reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle Vorstandsmitglieder werden durch geheime Wahl gewählt.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(9) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die Geschäftsführer(in) anwesend sind.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, sofern der jeweilige Mitgliedsbeitrag vollumfänglich und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gezahlt wurde.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Inhalte bzw. Vorlagen der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Wahlen des Vorstands ist § 6 (7) maßgeblich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 10

Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Zweck. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Pforzheim, den 8. Dezember 2015